

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Honorar- und Strafenordnung (BGHSO)

6.2 Strafen gemäß Spielerpassordnung (SLO)

6.2.1	Gegen Vereine		
6.2.1.1	wegen fehlerhafter Angaben in der Spielerlizenz gemäß SLO 3.2.2, 3.2.3, 6.1	von 50,00	bis zu 500,00
6.2.1.2	wegen fehlerhaften Angaben in der Spielerlizenz gemäß SLO 4.9.1, 6.3, 6.1	von 100,00	bis zu 1.000,00
6.2.1.3	wegen Spielens mit 2 oder mehr Spielerlizenzen, mit gefälschter Spielerlizenz oder mit falscher Spielerlizenz gemäß SLO 6.4, 6.1	von 500,00	bis zu 3.000,00
6.2.2.1	Kann in Fällen von 6.2.1.2 und 6.2.1.3 ein Verschulden des Spielers nachgewiesen werden, gelten für diesen die dortigen Regelungen einschließlich Strafraumen entsprechend		siehe 6.2.1.2 und 6.2.1.3

6.2.2	Vereins- und Spielersperren sowie Sperren gegen Einzelpersonen		
6.2.23	Kann in Fällen von 6.2.1.1, 6.2.1.2 oder 6.2.2 ein Verschulden des Vereins, des Spielers oder einer für den Verein handelnden Person nachgewiesen werden, können durch den Staffel- bzw. Spielleiter in Abstimmung mit dem verantwortlichen Spielwart Spiel- und Amtssperren wie folgt ausgesprochen werden:		
6.2.23.1	gegen Vereine Spielsperren für alle oder einzelne Mannschaften (Jugendmannschaften sind dabei möglichst von Sperren auszunehmen)		bis zu 6 Monate
6.2.23.2	gegen Spieler Spielsperren		bis zu 6 Monate
6.2.23.3	gegen für den Verein handelnde Personen Amtssperren		bis zu 6 Monate
6.2.23.4	Im Wiederholungsfall jeweils		bis zu 2 Jahre

6.4	Sperre von Spielpersonal gemäß 4.1 IVSR	
6.4.1	Zweimalige Bestrafung (rote Karte) innerhalb eines Spieljahres sowie jede weitere Bestrafung innerhalb eines Spieljahres	Sperre für ein Pflichtspiel
6.4.2	Hinausstellung	Sperre für 2 - 4 Pflichtspiele
6.4.3	Disqualifikation	Sperre für 3 - 6 Pflichtspiele
6.4.4	Tätlichkeiten vor, während oder nach dem Spiel, die vom Schiedsgericht nicht wahrgenommen wurden	Sperre mindestens 3 Pflichtspiele
6.4.5	ab dem 2. Verfall innerhalb eines Spieljahres, der zu einer Bestrafung nach 6.4.2 bis 6.4.4 führt, ist die dort jeweils vorgesehene Sperrdauer zu erhöhen.	
6.4.5	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus	
6.4.5	Verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zu Gunsten des jeweiligen Gegners	mindestens 2 Pflichtspiele
6.4.6	Bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach 6.4.2 bis 6.4.3 zu einer Sperre geführt hätten, sind diese	
6.4.7	Bei Wiederholung von 6.4.2 bis 6.4.6 ist die Strafe zu erhöhen. Sie kann führen bis zur Sperre bis Ende des Spieljahres	
6.4.8	Bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach SO 8 ist ein Spieler zu sperren	Dauer des Kadervorhabens und 1 bis 3 Pflichtspiele
6.4.9	Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben nach SO 8	Spielverbot für die Dauer des Vorhabens und Geldstrafe bis
6.4.8	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus	

7. Bußgeldkatalog

7.7	Zurückziehen von Mannschaften (Verzicht, SO 9.1.6), nach Meldeschluss dem 10. Mai des Jahres, außer Mannschaftsbeitragszahlung:
-----	---